



Gültig ab: 01.10.2021

Öffnungszeiten Kellerwelten:

Freitag & Samstag 11:00 – 18:00 Uhr (Öffentliche Führung 16:00 Uhr)

Bitte reservieren Sie für Ihren Besuch online einen Termin unter:

www.schlumberger.at/kellerwelten

2,5-G Nachweis

Zutritt zu den Schlumberger Kellerwelten mit einem **gültigen 2,5-G Nachweis**. (Geimpft / Genesen / PCR - Getestet)

1. *Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.*
 2. *Ein Genesungszertifikat betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2.*
 3. *Ein Impfungszertifikat betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte:*
 - a) *Zweitimpfung, die nicht länger als 360 Tage zurückliegt.*
 - b) *Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.*
 - c) *Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf.*
 - d) *weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.*
 4. *Ein Internationaler Impfpass.*
 5. *Ein Absonderungsbescheid, welcher in den letzten 180 Tagen ausgestellt wurde.*
 6. *Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.*
- (§1 Abs. 2 - Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021)

FFP2 Maske

Wir bitten Sie, während dem Aufenthalt in den Schlumberger Kellerwelten eine FFP2 Maske zu tragen. (§1 Abs.4 Z 1 Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021)

Kontaktdatenerhebung

Ihr Kontaktdaten werden vor Ort erhoben. Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden die Emailadresse.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.